



# AMTSBLATT

## für die Stadt Velen

**Nummer/Jahrgang: 13/2022**

**Velen, 19.12.2022**

**Inhalt:**

**Seite:**

- 1. Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes BS 48 „Krückling“ als Satzung** **79**
  
- 2. 14. Änderungssatzung vom 19.12.2022 zur Satzung der Stadt Velen über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung in der Stadt Velen vom 16. Dezember 2008** **81**
  
- 3. 15. Änderungssatzung vom 19.12.2022 zur Satzung der Stadt Velen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.11.2006** **83**
  
- 4. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Velen über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 19.12.2022** **85**
  
- 5. 22. Änderungssatzung vom 19.12.2022 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Velen vom 10.09.2001** **88**
  
- 6. Weihnachts- und Neujahrswünsche** **90**

**Herausgeber:**

**Stadt Velen**

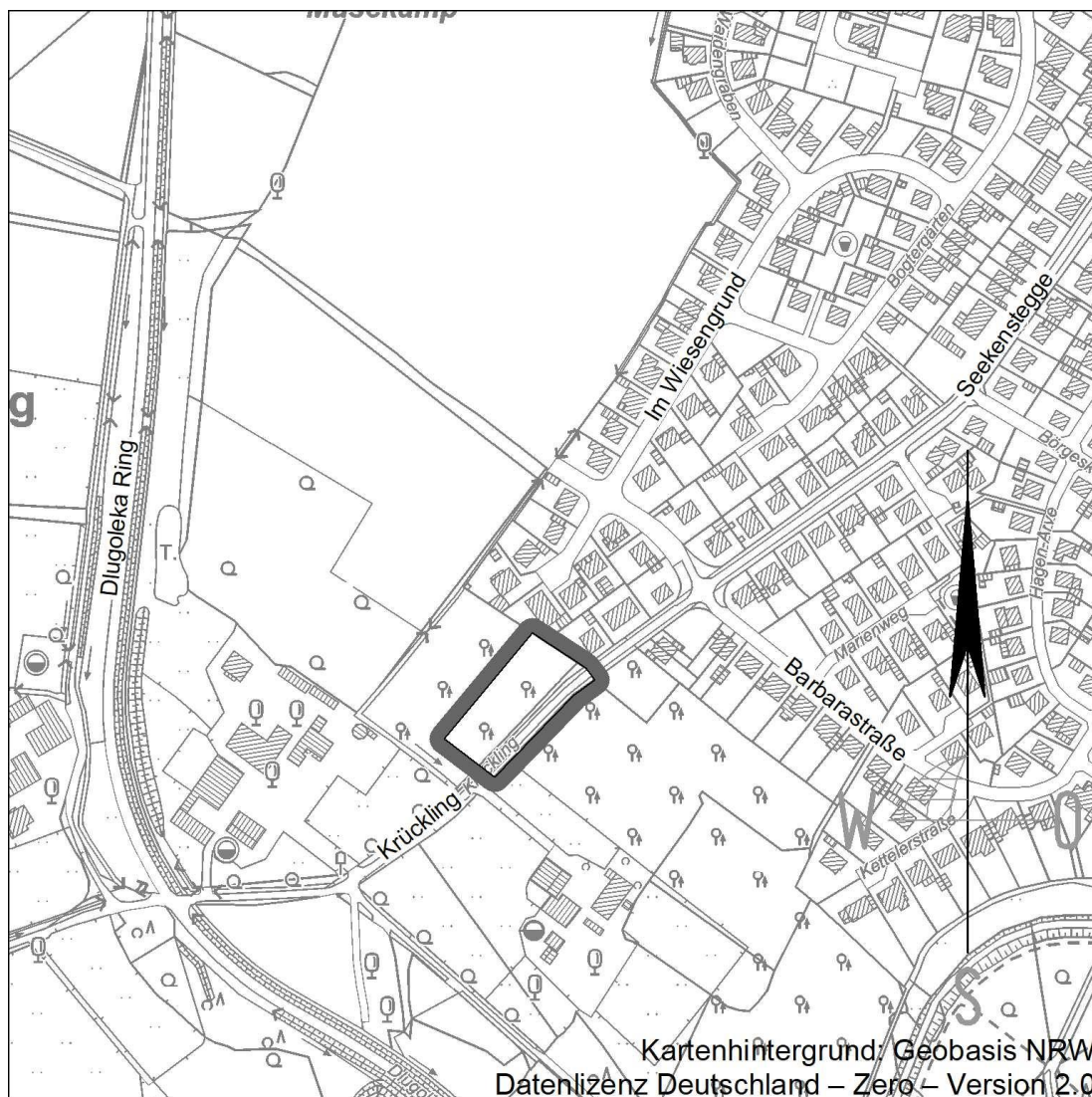
**- Die Bürgermeisterin -**

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es auf der Internetseite [www.velen.de](http://www.velen.de) zur Verfügung.

## 1. Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes BS 48 „Krückling“ als Satzung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Velen am **14.12.2022** die vorbezeichnete Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist in dem nachfolgenden Planausschnitt **fett** umrandet dargestellt:



(Ohne Maßstab)

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus dem Bebauungsplan hervor.

Der vorbezeichnete Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung liegen ab sofort bei der Stadt Velen, im Rathaus Velen, Coesfelder Straße 14, 46342 Velen, Fachdienst Stadtentwicklung/Infrastruktur/Umwelt, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 10 a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung zusätzlich in das Internet eingestellt und kann auf der Homepage der Stadt Velen ([www.velen.de](http://www.velen.de)) unter der Rubrik „Bauen und Wohnen / Stadtplanung / rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird;
2. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach sind nur beachtlich
  - 2.1 die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1, Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Velen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist dazulegen;
3. auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW). Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan **BS 48 „Krückling“** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Velen, 19.12.2022

STADT VELEN  
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske

**2. 14. Änderungssatzung vom 19.12.2022 zur Satzung der Stadt Velen über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung in der Stadt Velen vom 16. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712/SGV NW 610), des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land NRW (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW Seite 926) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV NRW Seite 559 ff.), in der jeweils zuletzt gültigen Fassung, i. V. m. der Gebühren- und Abwasserabgabensatzung der Stadt Velen vom 16. Dezember 2008 hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Art. 1**

§ 4 Abs. (8) erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 1,82 €.

**Art. 2**

§ 5 Abs. (4) erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt für jeden m<sup>2</sup> bebauter (oder überbauter) und / oder befestigten Fläche im Sinne des Abs. 1 jährlich 0,36 €.

**Art. 3**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 19.12.2022

STADT VELEN

Dagmar Jeske  
Bürgermeisterin

3. **15. Änderungssatzung vom 19.12.2022 zur Satzung der Stadt Velen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.11.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Art. 1**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse 1:	(Anliegerverkehr)	2,14 €
- in Reinigungsklasse 2:	(innerörtlicher Verkehr)	1,93 €
- in Reinigungsklasse 3:	(überörtlicher Verkehr)	1,71 €

**Art. 2**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

**Art. 3**

Die Straße „An der Gräfte“ wird in dem **Straßenverzeichnis als Anhang zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Velen** unter Buchstabe a) eingefügt und unter Buchstabe d) gestrichen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 19.12.2022

STADT VELEN

Dagmar Jeske  
Bürgermeisterin

4. **1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Velen über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 19.12.2022**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW 2015, S. 666, in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Art. 1**

§ 5 erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband **Borkener Aa** liegen, beträgt:
- |  |          |
|--|----------|
| für befestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr:   | 532,17 € |
| für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr: | 1,52 €   |
- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband **Oberer Heubach** liegen, beträgt:



- 
- |  |  |          |
|--|--|----------|
|  | für befestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr:   | 564,40 € |
|  | für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr: | 2,02 €   |
- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband **Meßling- und Rindelfortsbach** liegen, beträgt:
- |  |  |          |
|--|--|----------|
|  | für befestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr:   | 341,21 € |
|  | für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr: | 2,14 €   |
- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband **Schlingebach** liegen, beträgt:
- |  |  |          |
|--|--|----------|
|  | für befestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr:   | 316,97 € |
|  | für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr: | 2,35 €   |
- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband **Venn- und Thesingbach** liegen, beträgt:
- |  |  |          |
|--|--|----------|
|  | für befestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr:   | 314,48 € |
|  | für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ha/Jahr: | 2,78 €   |

## Art. 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 19.12.2022

STADT VELEN

Dagmar Jeske  
Bürgermeisterin

**5. 22. Änderungssatzung vom 19.12.2022 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Velen vom 10.09.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ff.), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung, und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Velen vom 10. September 2001 hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Art. 1**

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Jahresgebühr beträgt im Innenbereich für ein

a)	60 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß und einem 120 Liter Biogefäß	123,42 €
b)	90 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß und einem 120 Liter Biogefäß	146,71 €
c)	120 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß und einem 120 Liter Biogefäß	170,01 €
d)	240 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß und einem 120 Liter Biogefäß	263,20 €

Die Gebühren erhöhen sich jeweils um 20,00 € wenn die Bioabfallentsorgung nicht über eine 120 Liter, sondern über eine 240 Liter Tonne erfolgt.

Für die Gestellung und Entleerung einer zusätzlichen Biotonne im Innenbereich werden folgende Gebühren erhoben:

- a) 120 Liter Biotonne  
76,82 €
- b) 240 Liter Biotonne  
96,82 €

Die Jahresgebühr beträgt im Außenbereich für eine

a)	60 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß	46,59 €
b)	90 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß	69,89 €
c)	120 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß	93,19 €
d)	240 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß	186,38 €

Für die Gestellung und Entleerung einer zusätzlichen Restmülltonne werden sowohl im Innen- als auch im Außenbereich folgende Jahresgebühren erhoben:

a)	60 Liter Restmüllgefäß	46,59 €
b)	90 Liter Restmüllgefäß	69,89 €
c)	120 Liter Restmüllgefäß	93,19 €
d)	240 Liter Restmüllgefäß	186,38 €

Für die Gestellung und Entleerung einer zusätzlichen 240 Liter Papiertonne wird keine Gebühr erhoben.

Für die im Einzelfall aufgestellten 1,1 m<sup>3</sup> Restmüllcontainer wird im Innen- wie auch im Außenbereich eine Jahresgebühr von 1.259,43 € erhoben.

## Art. 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 19.12.2022

STADT VELEN

Dagmar Jeske  
Bürgermeisterin

6. Weihnachts- und Neujahrswünsche



Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
ganz herzlich möchte ich mich bei Ihnen für das  
entgegengebrachte Vertrauen im Jahr 2022 bedanken.  
Im Namen aller Ratsmitglieder und der Mitarbeiter:innen der  
Verwaltung sowie persönlich wünsche ich Ihnen  
ein frohes Fest, erholsame und friedliche Feiertage  
und einen guten Start in ein gesundes Jahr 2023!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Dagmar Jeske